

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3
Frau Dieckmann
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Christa.Dieckmann@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Pa-DS

15.05.2025

Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Frau Dieckmann,

mit E-Mail vom 6. Mai wurde uns der Evaluierungsbericht zum Mehrbelastungsausgleich nach § 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen übermittelt. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, nicht ohne jedoch die Kürze der Stellungnahmefrist deutlich zu kritisieren. Gem. § 160 KVG LSA hat die Landesregierung die Kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig anzuhören. Dies soll uns ermöglichen, unsere Mitglieder und erforderlichenfalls Gremien in die Meinungsfindung einzubeziehen, was bei der uns gewährten Frist von etwas über einer Woche absolut ausgeschlossen ist.

Insoweit betrachten Sie unsere Stellungnahme bitte als vorläufig, weil wir beabsichtigen, unsere Mitglieder und unser Präsidium in die weitere Meinungsbildung einzubeziehen. Daher bitten wir Sie, bei der Übergabe Ihres Berichtes an den Landtag unseren Wunsch aufzunehmen, dass wir auch im Landtag nochmals zum Evaluierungsbericht Stellung nehmen wollen.

I. Allgemeine Einschätzung zur Situation

Die neue Bundesregierung hat u. a. den erheblichen Investitionsstau beim Infrastrukturvermögen und die negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes erkannt und mit Art. 143h GG ein Milliarden-Investitionspaket aufgelegt, um dem entgegen zu wirken. Marode Infrastrukturen, dies zeigen unser Difu-Gutachten zum Bestand und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt aus 2020 ebenso wie aktuelle Ereignisse um die Ringbrückenproblematik in Magdeburg, finden wir auch in Sachsen-Anhalt. Der Investitionsstau ist immens; wurde vom Difu 2020 für die Jahre bis 2025 auf 3,7 Mrd. Euro beziffert.

Dieser Betrag dürfte nicht kleiner, sondern eher größer geworden sein. So haben sich die Investitionen in kommunale Straßenbaumaßnahmen im Vergleichszeitraum lt. amtlicher Kassenstatistik von 2020 – 2024, der auch dem Zeitraum seit Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entspricht, wie folgt entwickelt:

Jahr	kreisfreie Städte	kreisan-gehörige Gemeinden	gesamt	inflation-bereinigt*
2020 davon Gemeindestraßen	74.000.000 73.384.000	90.593.000 90.193.000	117.220.000 163.577.000	170.916.926 169.861.889
2021 davon Gemeindestraßen	95.193.000 91.744.000	77.639.000 76.730.000	172.832.000 168.474.000	176.900.000 172.440.123
2022 davon Gemeindestraßen	86.095.000 81.435.000	84.037.000 82.565.000	170.132.000 164.000.000	158.705.224 152.985.075
2023 davon Gemeindestraßen	100.889.000 95.614.000	105.258.000 103.697.000	206.147.000 199.311.000	163.608.730 158.183.333
2024 davon Gemeindestraßen	68.265.000 64.776.000	106.757.000 104.438.000	175.022.000 169.214.000	136.097.978 131.581.649

*Berechnung durch den SGSA; angenommen wurde zur Bereinigung immer der zum I. Quartal vom Statistischen Bundesamt festgestellte Baupreisindex für Straßenbau im jeweiligen Jahr, was wegen der im Jahresverlauf weiter steigenden Entwicklung eher zu einer Überbewertung führt. Tatsächlich dürften die inflationsbereinigten Werte noch unterhalb der angegebenen Werte liegen.

Wir sehen – inflationsbereinigt – 2024 im Vergleich zu 2020 einen Rückgang der Investitionen in Straßenbaumaßnahmen in Höhe von insgesamt ca. 20,4 v. H.; bezogen ausschließlich auf Gemeindestraßen sogar in Höhe von insgesamt ca. 22,5 v. H.; einem Rückgang von mehr als einem Fünftel also.

Die teilweise nicht belegbaren Annahmen und die damit einhergehende Einschätzung zur Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs im Berichtsentwurf werden nicht zu einer Kehrtwende führen.

Dies muss so deutlich vorgetragen werden, weil wir trotz monatelanger Diskussionen und unserer Unterstützung bei der Durchführung dieser Evaluation u. a. hinsichtlich der Erstellung der Fragebögen nicht im Ansatz erkennen können, dass sich Ihr Haus mit unseren, wenn auch widerstreitenden Argumenten, wirklich auseinandersetzt.

II. Unzureichende Ausgangsbasis

Es ist nicht ausreichend für die Beurteilung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs nur die Straßenausbaumaßnahmen zu betrachten, die nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in den vergangenen Jahren tatsächlich dem Mehrbelastungsausgleich unterfielen. Wir erwarten, dass die entsprechend der Beendigung der Straßenausbaumaßnahmen gewährten und überschlägig auch noch zu erwartenden Erstattungsbeträge nach § 18a Abs. 4 KAG LSA in die Betrachtungen zur Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleiches, der ja für die Zukunft neu bewertet werden soll, einbezogen werden.

Parallel zu den dem Mehrbelastungsausgleich unterfallenden Maßnahmen haben die Städte und Gemeinden Maßnahmen umgesetzt, für die sie – allerdings nur zeitlich beschränkt - un-

mittelbare Erstattungsleistungen nach § 18a Abs. 4 KAG LSA erhalten (haben). Bereits in unserem persönlichen Austausch hatten wir angeregt, diese Erstattungsleistungen in den Bericht einzubeziehen, denn zukünftig wird es nicht mehr die beiden parallel nebeneinander laufenden „Erstattungssysteme“ geben. Insoweit ergibt sich, wenn nur die Maßnahmen betrachtet werden, die tatsächlich dem Mehrbelastungsausgleich unterfielen, ein verzerrtes bzw. unvollständiges Bild.

Es ist zu erwarten, dass die Städte und Gemeinden mindestens im selben Umfang Baumaßnahmen wie bisher durchführen müssen. Insofern muss der zukünftige Mehrbelastungsausgleich zwangsläufig wesentlich mehr Straßenausbaumaßnahmen berücksichtigen als in den vergangenen Jahren. Im Verhältnis haben die Gemeinden bei umgesetzten Maßnahmen etwa zwei Drittel der entfallenden Beiträge unmittelbar erstattet bekommen, während nur ein Drittel der entgangenen Beiträge über dem Mehrbelastungsausgleich zu decken war. Für eine Beurteilung des hieraus resultierenden, zukünftig in den Mehrbelastungsausgleich einzubeziehenden Umfangs fehlt dem Landesgesetzgeber bisher eine Datenbasis, die Ihrem Hause jedoch in Form einer Statistik des LVwA über die unmittelbaren Erstattungsleistungen vorliegt.

Wird an der bisher von Ihnen vertretenen Auffassung festgehalten, dass diese Erstattungsleistungen für die (zukünftige) Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs keine Rolle spielen, dürfte etwa für weitere zwei Drittel aller notwendigen Straßenausbaumaßnahmen zukünftig eine Refinanzierbarkeit verloren gehen. Dem Mehrbelastungsausgleich unterfielen in den vergangenen Jahren Maßnahmen mit einem Beitragsvolumen von ca. 26 Mio. Euro. Unmittelbare Erstattungen wurden und werden parallel für Maßnahmen mit einem Beitragsvolumen von ca. 46 Mio. Euro gewährt; wobei dieser Betrag sich nach den weiteren Angaben aus Ihrem Schreiben vom 06.05.2025 in der nachfolgenden Tabelle noch nicht umfänglich spiegelt:

Jahr	Erstattungsbeiträge nach § 18a Abs. 4 KAG LSA	Beitragsausfälle für dem Mehrbelastungsausgleich unterfallende Maßnahmen	fiktive Beitragsausfälle für geplante, aber mangels Refinanzierbarkeit nicht umsetzbare Maßnahmen
2020		864.862,75	2.290.623,46
2021	3.998.260,48	3.517.167,70	4.719.232,01
2022	9.918.526,44	7.539.003,57	4.109.288,41
2023	9.050.000,00	14.257.760,35	3.716.244,15
2024	6.962.327,81		
2025	11.892.704,90		
Summe	41.821.819,63	26.178.794,37	14.835.388,03
Gesamtvolumina		68.000.614,00	82.836.002,03

Leider können wir mit den zur Verfügung gestellten Zahlen zu den unmittelbaren Erstattungsleistungen nicht konkret arbeiten, da hier unklar ist, in welchem Jahr die dahinterliegenden Maßnahmen beendet waren. Eine Zuordnung zu den entsprechenden Jahresscheiben des Mehrbelastungsausgleiches ist deshalb nicht möglich. Man wird wohl aber davon ausgehen können, dass die Maßnahmen mit den Erstattungsbeiträgen auch ganz überwiegend bis Ende 2023 jedenfalls aber spätestens 2024 beendet waren.

Insgesamt reden wir unter Berücksichtigung der unmittelbaren Erstattungsleistungen (s. Tabelle) mindestens von einem Beitragsvolumen von ca. 68 Mio. Euro; bei Ihrer Maximalannahme (erwartete Erstattungsleistungen von insgesamt 46 Mio. Euro) sogar von ca. 73 Mio. Euro. Dies verteilt auf den Zeitraum bis Ende 2023 ergibt dann ein jährlich zu erstattendes Beitragsvolumen von ca. 23 Mio. bis 24 Mio. Euro.

Berücksichtigt werden sollten darüber hinaus auch die von den Städten und Gemeinden geplanten, aber in Folge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mangels Refinanzierbarkeit nicht mehr umsetzbaren Straßenausbaumaßnahmen, die Sie mit einem Volumen von insgesamt weiteren ca. 15 Mio. Euro beziffern. Zur Beurteilung der Auskömmlichkeit eines Mehrbelastungsausgleichs kann es nach Abschaffung einer originären Refinanzierungsquelle nicht – wie es im Bericht empfohlen wird – ausreichen, die dann unter den neuen Voraussetzungen noch umsetzbaren Maßnahmen ausschließlich zu berücksichtigen. Vielmehr muss der Blick umfassend auf die kommunale Aufgabe gerichtet, eben gerade auch die Maßnahmen einbeziehen, die wegen des Wegfalls der originären Finanzierungsquelle nicht mehr realisierbar waren. Insoweit erhöht sich das zu betrachtende Volumen dann insgesamt auf mindestens ca. 83 Mio. Euro; bei Ihrer Maximalannahme bzgl. der Erstattungsleistungen auf ca. 88 Mio. Euro.

Dies und die zuvor erörterten Erstattungsleistungen verteilt auf den Zeitraum bis Ende 2023 würden dann ein jährlich zu erstattendes Beitragsvolumen von ca. 24 Mio. bis 29 Mio. Euro ergeben.

Bei dieser Einschätzung bleibt noch unberücksichtigt, dass wir eine rückläufige Investitionstätigkeit beobachten, was ein Indiz dafür ist, dass den Kommunen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Zum Vergleich sei an dieser Stelle auf die Entwicklungen in Thüringen verwiesen, wo den Gemeinden entfallende Straßenausbaubeiträge direkt erstattet werden. Das Thüringer Modell ist sehr zielgerichtet, weil genau den Gemeinden, welche Baumaßnahmen umsetzen, auch in etwa die entfallenden Beiträge erstattet werden. Ursprünglich waren hierfür in Thüringen 28 Mio. im Haushaltsplan des Landes veranschlagt, die sich im Laufe der Jahre, insbesondere den Baukostensteigerungen folgend, zuletzt auf 37 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2025 und zuvor 34 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2024 erhöht haben, wobei dieser Ansatz in der Regel jährlich auch noch fortgeschrieben werden muss(te).

III. Zum Evaluierungsbericht im Einzelnen:

In einer Einführung (lfd. Nr. 1) wird nochmals die Entstehungshistorie dargelegt, u. a. auch, worauf der Mehrbelastungsausgleich beruht, nämlich auf den Beitragseinnahmen der Gemeinden in den Jahren 2013 bis 2019. Unerwähnt bleibt im Bericht, dass hierbei ein methodischer Fehler unterlaufen war, weil die Beitragseinnahmen nicht umfassend, sondern ausschließlich bezogen auf Gemeindestraßen (Kontengruppe 541) berücksichtigt wurden. Etwaige Beitragseinnahmen für Nebenanlagen an klassifizierten Straßen und für Straßenbeleuchtung sind ebenso unberücksichtigt geblieben, wie die in diesem Zeitraum erfolgten Baukostensteigerungen, die unweigerlich erhöhte Beitragseinnahmen nach sich gezogen hätten. Auch wenn das Landesverfassungsgericht dies unbeanstandet gelassen hat, erschiene es legitim, wenn der vom Kommunalministerium verfasste Bericht auf diesen Umstand hinweist. Denn zu keinem Zeitpunkt lag dem Landesgesetzgeber eine vollständige Datenbasis für die Beurteilung des Mehrbelastungsausgleichs vor.

Ob das Landesverfassungsgericht für die Fortführung des Mehrbelastungsausgleichs für die Zukunft den Blick auf die Beitragseinnahmen aus den Jahren 2013 – 2019 genügen ließe, erscheint vor dem Hintergrund Ihrer Erhebung zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs und den konkreten Erkenntnissen auf Grund der unmittelbaren Erstattungsleistungen fraglich. Laut Landesverfassungsgericht ist der Gesetzgeber jederzeit verpflichtet, gesetzliche Regelungen anzupassen, sollte sich dafür die Notwendigkeit ergeben. Im Urteil vom 19.07.2022 (LVG 44/21) führt das Gericht konkret bezogen auf den hier in Rede stehenden Mehrbelastungsausgleich aus, dass der Gesetzgeber mit der Evaluierung eine ausreichende Vorsorge getroffen hat, um auf eine fehlerhafte Prognose schnellstmöglich zu reagieren. Dass das Volumen des aktuellen Mehrbelastungsausgleichs zukünftig nicht ausreichend sein kann, haben wir in unseren Ausführungen unter II. dargelegt. Es ist Aufgabe des Kommunalministeriums, dies umfassend im Evaluierungsbericht darzustellen.

Unter Bezugnahme auf Art. 87 Abs. 3 LVerf wird im Berichtsentwurf unter Nr. 2.1 darauf verwiesen, dass ein „angemessener Ausgleich“ gefordert ist. Der Landesgesetzgeber hatte den Gemeinden zunächst die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eröffnet, wobei ein gewisser Anteil des beitragsfähigen Aufwandes von der Gemeinde zu tragen war (Interessenquote). Diese Regelung als „angemessenen Ausgleich“ bewertet, sollte ein Ausgleich nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zumindest nicht hinter dieser ehemals originären Finanzierungsquelle zurückbleiben, weil anderenfalls die Refinanzierung und damit die Umsetzung dieser so wichtigen Straßenausbaumaßnahmen gefährdet ist.

Unter 2.3 führen Sie zur Änderung der Statistik für die Flächenerhebung aus. Hier steht noch die korrekte Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage aus.

Zur Erhebungsmethodik wird ausgeführt, dass alle Gemeinden im Land die Möglichkeit hatten, die Beiträge zu ermitteln. Das ist eine nicht belegbare Behauptung. Die Evaluierungsabfrage erfolgte ohne dass die Gemeinden gefragt worden wären, ob bei Ihnen das nötige Know-How und die personelle Ausstattung für die Ermittlung von Beiträgen mehr als vier Jahre nach Abschaffung der Beiträge noch vorhanden ist. Insoweit wurden zwar alle Gemeinden befragt, weiteres kann nicht ohne weitere Erhebungen unterstellt werden. Wir bitten Sie deshalb hier lediglich darauf zu verweisen, dass alle Gemeinden im Land befragt wurden.

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass wir einen Berichtsbogen dazu angeregt haben, in welchem Umfang die Gemeinden Straßenausbaumaßnahmen wegen einer unklaren Rechtslage ausgesetzt hatten (Seite 8, 3. Absatz). Wir hatten lediglich angeregt, dass in die Evaluierung Maßnahmen einbezogen werden sollten, die die Gemeinden vor Abschaffung der Beiträge geplant hatten, aber nach Abschaffung der Beiträge mangels Refinanzierbarkeit nicht mehr umsetzen konnten. Die gesonderte Erfassung solcher Maßnahmen, die ggf. wegen der Diskussion um die Abschaffung der Beiträge (unsichere Rechtslage) zurückgestellt wurden, war eine Reaktion Ihres Hauses.

Zur Beteiligung der Gemeinden an der Evaluierung wird unter 3.2 ausgeführt, dass 94 Gemeinden im Evaluierungszeitraum keine Maßnahmen durchgeführt haben. Hier bitten wir darum, ggf. alle Erkenntnisse zusammenzuführen, etwa, ob diese Gemeinden Maßnahmen durchgeführt haben, für die Erstattungen nach § 18a Abs. 4 KAG LSA geleistet wurden und/oder ob sie Angaben zu ehemals geplanten aber mangels Refinanzierbarkeit nicht umzusetzenden Maßnahmen gemacht haben.

Unter 3.4 verweist der Bericht bezüglich des zu refinanzierenden Gemeindeanteils sehr pauschal auf die Investitionspauschale. Es wird hier der Eindruck vermittelt, dass die Investitionspauschale hierfür jeweils zur Verfügung steht und ausreichend wäre. Unabhängig davon, dass dies nicht zutreffend ist, spielt es für die Evaluierung auch gar keine Rolle, wie die Gemeinden den ihnen zurechenbaren Anteil refinanzieren. Insofern bitten wir Sie, auf solch pauschale Aussagen zu verzichten.

Unter 3.5 verweisen Sie im ersten Absatz auf Gliederungspunkte, die unzutreffend erscheinen.

Wir erwarten, dass in Zwischenauswertungen keine tendenziösen Aussagen getroffen werden:

Baupreisindex

So wird beispielsweise unter 3.6 zum Baupreisindex ausgeführt, dass eine Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs um Baupreissteigerungen bei fehlender Gesamtfinanzierung nur dazu führen würde, dass es zu höheren Ansparbeträgen bei den Gemeinden kommen würde. Zwar ist diese Aussage richtig, lässt aber bei flüchtiger Betrachtung den Schluss zu, dass es einer Anpassung nicht bedürfte. Dies vermittelt den Eindruck, dass hier versucht wird, bewusst Einfluss auf die Bewertung durch den Landtag zu nehmen. Fakt ist, dass eine Nichtberücksichtigung der Baupreissteigerungen genau zu dem Effekt führt, den man aktuell in der Kassenstatistik beobachten kann, nämlich, dass die Kommunen wegen unzureichender finanzieller Mittel ihre Investitionen zurückfahren. Diese belegbare Aussage wird als Fazit aber nicht gezogen, wenngleich ein Entgegenwirken dringend nötig wäre.

Datengrundlage

Ähnliches gilt für die Einschätzung unter 4.2. Schon in unseren Vorbemerkungen haben wir ausgeführt, warum die Beiträge, die auf mangels Refinanzierung nicht mehr umsetzbare Maßnahmen entfallen wären, in die Betrachtungen einbezogen werden müssen. Wenn der Gesetzgeber den Gemeinden eine originäre Refinanzierungsquelle entzieht, sollten die Gemeinden durch den Ersatz, hier den Mehrbelastungsausgleich, in die Lage versetzt werden, die Aufgabe auch wie bisher erfüllen zu können. Wenn nun dafür die zunächst zur Verfügung gestellten Gelder nicht ausreichend sind und die Gemeinden deshalb geplante Maßnahmen nicht umsetzen können, führt die hier geäußerte Auffassung zu dem sich selbst verstärkenden Effekt, dass die Gemeinden zukünftig zunehmend immer weniger in der Lage sein werden, Straßenausbaumaßnahmen umzusetzen. Wohin das führt, erleben wir gerade tagtäglich.

Im Übrigen sollte in einem Bericht ohnehin auf eine eigene Wertung verzichtet werden. Vielmehr bitten wir darum, den Fokus auf eine umfassendere Darstellung einer ausreichenden Beurteilungsbasis für den Landesgesetzgeber im Sinne unserer Vorbemerkungen zu richten. Eine Bewertung der umfassenden Daten obliegt dann dem Landesgesetzgeber.

Verbandsgemeinden

Zu guter Letzt gilt das auch für die Aussage, dass die Verbandsgemeinden den ihnen entstehenden Aufwand über die Verbandsgemeindeumlage decken können. Die Verbandsgemeinden hatten ebenso wie alle anderen Gemeinden die Aufgabe des Straßenausbaus und mussten dafür Beiträge erheben. Ebenso wie alle anderen Gemeinden sollten Sie demnach im Ausgleichssystem unmittelbar berücksichtigt werden. Der Verweis auf eine allgemeine Finanzmittelquelle – hier die Verbandsgemeindeumlage – erscheint als Ausgleich für die Wegnahme einer originären Refinanzierungsquelle mindestens fragwürdig, zumal die Höhe der erzielba-

ren Umlage von nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen abhängt und gerade aktuell großen rechtlichen Unsicherheiten unterliegt. Der Verweis auf allgemeine Deckungsmittel bei den Verbandsgemeinden dürfte aufgrund der Ungleichbehandlung zu den Einheitsgemeinden, wo man ja zu Recht auf ebenfalls vorhandene, allgemeine Deckungsmittel verzichtet, einer verfassungswidrigen Argumentation sehr nahekommen. Das ausgerechnet das Kommunalministerium um die Umstände wohl wissend eine derartige Aussage tätigt, wirkt befremdlich.

Fazit des Evaluierungsberichtes

Im Fazit wird ebenfalls tendenziös ausgeklammert.

Es werden wohl die Gemeinden benannt, die den Mehrbelastungsausgleich „ansparen“ konnten – mit einem Volumen von ca. 9,2 Mio. Euro – nicht aber die Gemeinden, die mangels gesicherter Refinanzierung ihre Maßnahmen nicht mehr umsetzen konnten – mit einem Volumen von ca. 14,8 Mio. Euro.

Gänzlich unerwähnt bleiben die unmittelbaren Erstattungsleistungen.

Es wird zwar festgestellt, dass Verteilungsmaßstab und ehemalige Prognose des Mehrbelastungsausgleichs als verfassungsgemäß beurteilt wurden, es bleibt aber offen, ob eine auf den Jahren 2013 – 2019 basierende, ohne jegliche Anpassungen erfolgte Prognose diesem Urteil dauerhaft gerecht werden kann. Dem Landesgesetzgeber werden im Bericht und im Fazit jedenfalls wichtige entscheidungserhebliche Informationen vorenthalten. Wir verweisen hierzu nochmals auf unsere Ausführungen unter II. und einleitend unter III. (dort mit Verweis auf die Entscheidung des LVerfG's).

Es werden des Weiteren Unterstellungen getätigt, die nicht belegt sind. Aus welchen Daten zieht Ihr Haus die Erkenntnis, dass eine Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs nicht dazu führt, dass die Gemeinden Straßenbaumaßnahmen in gleichbleibendem oder größerem Umfang durchführen können? ***Wir erwarten, dass Sie diese Aussage entweder belegen. Anderenfalls sollte darauf verzichtet oder aber hier ein Fazit gezogen werden, welches die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt.***

Wir haben oben gezeigt, dass die Gemeinden in den vergangenen Jahren Maßnahmen mit einem Beitragsvolumen von bis zu 29 Mio. umgesetzt haben bzw. bezogen auf die nicht refinanzierbaren Maßnahmen hätten. Bleibt das Volumen des Mehrbelastungsausgleich unverändert bei 15 Mio. Euro, wird das sehr spürbare Auswirkungen auf den Straßenausbau der Städte und Gemeinden haben – nämlich einen exorbitanten Rückgang, in einer Zeit in der die Bundesregierung Infrastrukturmaßnahmen forciert.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis bleibt uns nur festzustellen, dass der Evaluierungsbericht eine einseitige Betrachtung mit dem Fokus vornimmt, den Landeshaushalt möglichst wenig zu belasten. Zielstellung sollte allerdings sein, die aktuelle Situation vollständig zu analysieren, um dem Landtag eine umfassende Entscheidungsgrundlage anzubieten. Wir bitten darum, dies umzusetzen.

Vorbildhaft erscheint uns das **Thüringer Modell**, welches wir nochmals ausdrücklich zur Anwendung für die Zukunft empfehlen. Dies haben wir sowohl damals im Gesetzgebungsverfahren als auch in vielen persönlichen Austauschen mit Ihrem Hause immer wieder angeregt. In Thüringen wird am bisherigen Beitragsrecht der Städte und Gemeinden angesetzt, welches in eine Landesverordnung überführt wurde. Ausschließlich die Gemeinden, die Baumaßnahmen umgesetzt haben, beantragen letztendlich eine Erstattung, die nahezu den zuvor erhobenen

Beiträgen entspricht. So kommen die Landesmittel zielgerichtet an und können Diskussionen über die Zielgenauigkeit und Auskömmlichkeit einer pauschalen Ausgleichsregelung vermieden werden.

Ein solches Vorgehen würde auch am ehesten dem Anliegen des Gesetzgebers gerecht, der ja die Grundstückseigentümer von den Beiträgen entlasten wollte. Wenn es hierfür keinen adäquaten Ausgleich gibt, geht dies entweder zu Lasten der Allgemeinheit, also der Finanzmittelbeschaffung über erhöhte Steuern, oder zu Lasten der Investitionsquote. In Sachsen-Anhalt kamen immerhin jährlich ca. 4,6 Mio. Euro und damit fast 1/3 des jährlichen Mehrbelastungsausgleichsvolumens nicht zielgerichtet bei Gemeinden an, die tatsächlich Straßenbaumaßnahmen durchgeführt haben.

Haushaltsrechtliche Folgen, z. B. wie Konsolidierungskommunen mit diesen „anzusparenden“ Mitteln aus dem Mehrbelastungsausgleich umgehen, sind bisher nicht bedacht. Ebenso wenig ist die Frage geklärt, wie Gemeinden bei Unabweisbarkeit Maßnahmen umsetzen sollen, für die sie keine ausreichenden Mittel aus dem Mehrbelastungsausgleich erhalten. Gleiches gilt für Gemeinschaftsmaßnahmen. All diese und weitere Fragen könnten aber unbeantwortet bleiben, würde sich der Landesgesetzgeber zu einer wahren Erstattung der entgehenden Einnahmen entschließen, ähnlich dem Thüringer Modell.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer